Spenden- und Fondsreglement

grünwerk verein

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Annahme, Verwaltung und Verwendung sämtlicher Spenden, Schenkungen, Unterstützungsbeiträge und sonstiger geldwerter Zuwendungen (nachfolgend: *Beiträge*) an den Verein Grünwerk (nachfolgend: *Verein*). Es dient der Sicherstellung einer gesetzeskonformen, transparenten und zweckentsprechenden Verwendung der anvertrauten Mittel. Das Reglement gilt für alle Organe und Mitarbeitenden des Vereins. Es ergänzt die Statuten und weitere interne Reglemente des Vereins.

2. Definition der Fonds

Fonds sind zweckgebundene Vermögenswerte, die zur Erfüllung bestimmter, klar definierter Aufgaben des Vereins gebildet werden. Sie werden durch Beiträge alimentiert oder vermehrt und durch Entnahmen im Rahmen des jeweiligen Fondszwecks vermindert.
Jeder Fonds besitzt eine schriftlich festgelegte Zweckbestimmung. Die aktuell geführten Fonds sowie deren jeweiliger Zweck werden durch den Verein auf geeignete Weise (z. B. Website, Jahresbericht) publiziert.

3. Arten von Beiträgen

Die Fonds des Vereins werden gespeist durch:

- Spenden und Schenkungen natürlicher oder juristischer Personen,
- zweckgebundene Unterstützungsbeiträge,
- Beiträge von öffentlichen Institutionen (Kantone, Gemeinden, Stiftungen), sowie
- sonstige Zuwendungen, die ausdrücklich oder faktisch einem Fonds zugeordnet werden können.

4. Entgegennahme und Prüfung von Beiträgen

Beiträge sind ausschliesslich mittels Banküberweisung oder elektronischer Zahlungsmittel, zu leisten. Barzahlungen werden nicht akzeptiert.
Der Verein weist Gelder zurück, sofern deren Herkunft nicht überprüfbar oder nicht plausibel ist oder deren Annahme mit den Vereinszielen oder gesetzlichen Vorschriften unvereinbar wäre. In diesem Fall erfolgt die Rückerstattung auf dasselbe Konto, von dem der Betrag eingegangen ist.

5. Respektierung des Spenderwillens

Der Verein verpflichtet sich, die Beiträge gemäss dem erklärten Willen der spendenden Person oder Institution zu verwenden. Dies aber nur, wenn der Spendenzweck dem Verein spätestens bei der Überweisung schriftlich mitgeteilt wird. Nachträglich mitgeteilte Angaben zur Verwendung der Gelder werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

6. Annahme und Ablehnung von Zweckbindungen

Der Verein prüft nach Erhalt der gewünschten Zweckbindung nach freiem Ermessen, ob diese mit den Statuten und seiner Tätigkeit vereinbar ist und ob der Verein für diesen Zweck das nötige Know-How und die erforderlichen Ressourcen aufweist. Wird die Zweckbindung akzeptiert, erfolgt eine schriftliche Bestätigung an den Geldgeber.
Kann der Zweck nicht erfüllt werden, schlägt der Verein dem Geldgeber eine alternative Verwendung vor, die seinem dem ursprünglichen Willen möglichst nahekommt. Kommt innerhalb von 30 Tagen keine Einigung zustande, wird der Beitrag an den Geldgeber zurückerstattet.
Verweigert der Geldgeber die Rücknahme oder kann sie nicht erfolgen, darf der Verein den Betrag einem sachverwandten Fonds zuweisen.

7. Verwaltung der Fonds

Die Fonds werden vom Verein verwaltet. Für jeden Fonds wird eine separate Buchführung geführt, die Einlagen, Erträge und Entnahmen ausweist. Die Kosten für die Verwaltung der Fonds werden grundsätzlich dem jeweiligen Fonds belastet.
Die Verwaltung sämtlicher Fonds und Beiträge unterliegt der Rechnungsprüfung. Die Revision prüft insbesondere die ordnungsgemässe Buchführung, die Einhaltung der Zweckbindungen und die korrekte Ausweisung der Fondsbestände.

Über die Mittelverwendung und den Stand der Fonds wird jährlich im Rahmen des Jahresberichts berichtet. Die Veröffentlichung ersetzt eine individuelle Rechenschaftsablage, sofern letztere nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

8. Änderung der Zweckbindung bestehender Fonds

Der Vorstand kann die Zweckbestimmung eines Fonds auf Antrag der Geschäftsleitung ändern bzw. anpassen, wenn deren Erfüllung (dauerhaft) unmöglich oder sinnwidrig geworden ist. Der Entscheid über die Zweckänderung ist im Jahresbericht offenzulegen.

Bei einer Zweckänderung wird mit den Geldgebern Kontakt aufgenommen, um abzuklären, ob ihnen die (noch vorhandenen Teil seiner) Beiträge zurückzuerstatten sind oder ob sie damit einverstanden sind, dass die verbliebenen Gelder dem geänderten bzw. angepassten Fonds weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Kontaktaufnahme bzw. Diskussion über die Rückerstattung unterbleibt aber, wenn:

- die Geldgebenden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden können, und/oder
- die Spende länger als zwei Jahre zurückliegt; und/oder
- der Rückerstattungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des (noch vorhandenen) Beitrages des Geldgebers besteht.

Kommt es nicht zu einer Rückerstattung sind die Beiträge für den geänderten/angepassten Fonds zu verwenden.

9. Auflösung von Fonds

Der Verein löst Fonds auf, deren Zweck nicht mehr erfüllt werden können oder nicht mehr erreichbar sind und deren Existenz auch nicht mit einer Änderung bzw. Anpassung des Zweckes «gerettet» werden können. Der Entscheid über die Auflösung ist im Jahresbericht offenzulegen.

Für die Frage der Rückerstattung der im Auflösungszeitpunkt (noch) vorhandenen Beiträge gelten die Regeln der vorstehende Ziffer 8 sinngemäss. Nicht zurückerstattete Gelder werden vom Verein einem Fond mit sachverwandtem Zweck zugewiesen und falls auch das nicht möglich ist, für die allgemeine Vereinstätigkeit verwendet. Die Gemeinnützigkeit des Verwendungszweckes bleibt gewahrt.

10. Beiträge ohne Zweckbindung

Beiträge ohne (nach vorstehende Ziffer 5 rechtzeitige) Zweckangabe werden vom Verein einem bestehenden Fonds oder der allgemeinen Vereinstätigkeit zugewiesen. Die Gemeinnützigkeit der Verwendung bleibt gewahrt. Über die Verwendung solcher Mittel wird im Jahresabschluss und Jahresbericht nur summarisch informiert.

11. Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Spendenreglement wurde vom Vorstand am 03.12.2025 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Regelungen betreffend Spenden und Fonds. Der Vorstand kann im Rahmen dieses Reglements Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere zur operativen Handhabung der Fondsführung und der Berichterstattung. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.